

**SEKTORENAUSSCHUSS XIX  
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT UND  
AUSSCHUSS FÜR LOKAL- UND PROVINZIALBEHÖRDEN SEKTION 2  
UNTERAUSSCHUSS DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT**

<b>PROTOKOLL S2/2016 OSUW2/2016</b>
-------------------------------------

Protokoll der Verhandlungsergebnisse der Sitzungen vom

28. Mai 2015  
7. September 2015  
9. Oktober 2015  
16. Oktober 2015  
10. November 2015  
24. November 2015  
5. Januar 2016  
6. Januar 2016  
24. Februar 2016

## **Sektorenabkommen 2016-2017**

**A. Maßnahmen für den gesamten öffentlichen Dienst: Unterrichtswesen, Ministerium und alle paragemeinschaftlichen Einrichtungen, einschließlich BRF**

1. Vorzeitiges Inkrafttreten der erhöhten Gehaltstabellen

Die für den 1. Januar 2018 vorgesehene einprozentige Anhebung der Gehaltstabellen wird um ein Jahr vorgezogen.

Diese Maßnahme tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**B. Maßnahmen für das Ministerium und alle paragemeinschaftlichen Einrichtungen, einschließlich BRF**

1. Beibehaltung des Stellenvolumens

Die Regierung verpflichtet sich, das globale Stellenvolumen (VZÄ) im Ministerium und in allen paragemeinschaftlichen Einrichtungen für die Dauer des Abkommens beizubehalten.

2. Innovative Vorruhestandsregelung

Es wird eine Arbeitsgruppe zur Analyse der Möglichkeiten innovativer Vorruhestandsregelungen geschaffen.

3. Abdeckung zusätzlicher Leistungen durch die Krankenhausaufenthaltsversicherung

Die Regierung erhöht ihre jährliche Beteiligung an den Kosten der Krankenhausaufenthaltsversicherung um insgesamt 50.000 Euro. Davon sind 10.000 Euro für den BRF zur Deckung der Kosten vorgesehen, die ihm durch den Beitritt seiner Mitarbeiter zur bestehenden Gruppenversicherung entstehen.

40.000 Euro sind zum Ausgleich der Kosten vorgesehen, die dem Ministerium und den paragemeinschaftlichen Einrichtungen durch die Abdeckung neuer Behandlungsleistungen entstehen.

Die konkreten Modalitäten der Anpassung der Versicherungsleistungen werden in einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet.

Die neuen Behandlungsleistungen werden zum 1. Januar 2017 in den Gruppenversicherungsvertrag aufgenommen.

4. Betrifft nur den BRF: Stellenplan

Die Arbeitsgruppe, die sich derzeit mit der Anpassung des Stellenplans befasst, wird ihre Arbeit fortsetzen, so dass der neue Stellenplan des BRF innerhalb der Laufzeit des vorliegenden Abkommens verabschiedet werden kann.

**C. Maßnahmen für das Ministerium und alle paragemeinschaftlichen Einrichtungen, außer BRF**

1. Finanzielle Aufwertungen zugunsten der Vertragsbediensteten

Die Regierung schafft die rechtlichen Grundlagen, damit alle Vertragsbediensteten unter genau denselben Bedingungen in Bezug auf Bewertung und Dienstalter wie die Beamten in den Genuss einer zweiten und einer dritten finanziellen Aufwertung kommen können.

Diese Maßnahme tritt spätestens am 1. Januar 2017 in Kraft.

2. Betrifft nur den DGG Gemeinschaftszentren: Vergütung der Sonntagsarbeit

Die Regierung erklärt sich bereit, im Rahmen der Überarbeitung der Arbeitsordnung des DGG Gemeinschaftszentren zu prüfen, ob die Vergütung der Sonntagsarbeit in irgendeiner Form möglich ist.

**D. Maßnahmen für das Unterrichtswesen**

1. Vorbemerkung

Vorliegendes Sektorenabkommen gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren, und zwar für die Kalenderjahre 2016 und 2017.

Die Regierung erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, im nächsten Sektorenabkommen mit den Arbeitnehmerorganisationen über lineare Gehaltsverbesserungen zu diskutieren.

Die Maßnahmen 2.11-2.14 sind inhaltlich Teil des dienstrechtlichen Gesamtkonzeptes „Gutes Personal für gute Schulen“. Sie stehen deshalb unter dem Vorbehalt, dass die Arbeiten an diesem umfassenden Reformkonzept noch nicht abgeschlossen sind und somit den entsprechenden Diskussionen nicht definitiv vorgegriffen werden kann. Diese Maßnahmen sind ausdrücklich im Interesse des Personals zu verstehen. Sie müssen bei der Umsetzung gemäß den allgemein gültigen Regeln mit den Gewerkschaften konzertiert werden.

Falls möglich wird ein präzises Datum für das Inkrafttreten der jeweiligen Maßnahme angegeben. Dies betrifft in erster Linie die quantitativen Aspekte des vorliegenden Angebots. Bei anderen, vor allem qualitativen Punkten, verpflichtet sich die Regierung bei Abschluss des Abkommens zur Umsetzung; aus inhaltlichen Gründen (siehe auch den vorherigen Absatz) ist der genaue Zeitpunkt aber nicht absehbar.

## 2. Maßnahmen

Unbeschadet von Punkt 1 verständigen sich die Regierung und die Gewerkschaftsorganisationen auf folgende Punkte:

- 2.1 Auszahlung des Urlaubsgeldes im Monat Mai anstatt im Juni  
Diese Maßnahme tritt im Mai 2016 in Kraft und betrifft alle Personalmitglieder.
- 2.2 Schaffung von zusätzlichem Stellenkapital zur Betreuung der neuankommenden Schüler  
Derzeit werden in Anwendung der Gesetzgebung 8,25 Vollzeitstellen zur Beschulung von neuankommenden Schülern organisiert/subventioniert. Vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingskrise ist die Regierung bereit, dieses Stellenkapital auf mindestens 13 Vollzeitstellen zu erhöhen. Die Regierung wird die Entwicklung in diesem Bereich genauestens verfolgen und gegebenenfalls zusätzliche Anstrengungen unternehmen.  
Die Schaffung zusätzlicher Stellen ist Teil eines pädagogischen Gesamtkonzeptes in diesem Bereich. Dazu gehören ebenfalls die Konzeption und die Organisation spezifischer Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.  
Die Maßnahme tritt in ihrer Gesamtheit am 1. September 2016 in Kraft; bereits vorher werden je nach Bedarf Personalressourcen zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Umwandlung der BVA-Stellen  
Die Regierung erklärt sich bereit, die aktuellen BVA-Stellen in reguläre, stundenkapitalbasierte Stellen umzuwandeln. Voraussetzung ist jedoch eine entsprechende Anpassung der Stundenkapital-Gesetzgebung.  
Gewerkschaften und Regierung vereinbaren im Rahmen der Umwandlung der BVA-Stellen nach Lösungen zu suchen, damit Personalmitglieder, die sich bereits seit einer gemeinsam zu definierenden Anzahl Jahre in einem BVA-Arbeitsverhältnis befinden, als zeitweilig beschäftigte Personalmitglieder weiterbeschäftigt werden können.
- 2.4 Dienstrechtliche Verankerung und Stärkung des ZFP als Kompetenzzentrum  
Die dritte Säule des ZFP, die den Namen Kompetenzzentrum trägt, setzt sich mittlerweile aus mehreren Bausteinen zusammen, deren Ausrichtung sowohl inhaltlich als auch organisatorisch unterschiedlicher Natur ist. Um zum einen die Leistung des Kompetenzzentrums anzuerkennen und abzusichern und zum anderen den Personalmitgliedern des Zentrums eine Karriereperspektive zu geben, erfolgt eine statutarische Absicherung und Verankerung des Kompetenzzentrums.  
Diese Maßnahme tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- 2.5 Erhöhung der Gehälter des Arbeitspersonals um 5 %  
Diese Maßnahme tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- 2.6 Dialogbereitschaft zu möglichen Urlaubsformen für das Arbeitspersonal  
Die Regierung signalisiert ihre Bereitschaft, über mögliche Urlaubsformen für das Arbeitspersonal zu diskutieren.

- 2.7 Aufrechterhaltung der aktuellen Vorruhestandsregelungen  
Die aktuellen Vorruhestandsregelungen (inkl. der Altersteilzeit) bleiben bestehen. Während die Flämische Gemeinschaft den Vorruhestand weitgehend abgeschafft hat, bleibt folglich für die Personalmitglieder in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Möglichkeit bestehen, entweder die Altersteilzeit ab dem Alter von 55 Jahren oder aber zwei Jahre vor Erreichen des Pensionsalters den voll- oder halbezeitigen Vorruhestand in Anspruch zu nehmen.
- 2.8 Basiskonzertierungsausschüsse im Gemeinschaftsunterrichtswesen  
Bei Nichtausführung von Beschlüssen der Basiskonzertierungsausschüsse wird im Gemeinschaftsunterrichtswesen eine Begründungspflicht eingeführt. Diese Maßnahme tritt am 1. März 2016 in Kraft.
- 2.9 Anerkennung von Diensten bei Personalmitgliedern in Auswahl- und Beförderungsämtern  
Vor dem Hintergrund, dass es sich als immer schwieriger erweist, qualifiziertes Personal für die Besetzung von Auswahl- und Beförderungsämtern zu finden, erklärt sich die Regierung bereit, in diesen Ämtern künftig bei der Festlegung des finanziellen Dienstalters nicht mehr nur Dienste anzuerkennen, die im Unterrichtswesen, im öffentlichen Dienst oder in einer VOE/Stiftung geleistet wurden, sondern auch eine vollständige Anerkennung von Diensten vorzunehmen, die im Privatsektor oder als Selbständiger erbracht wurden. Diese Maßnahme tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- 2.10 Mangelberuf Lehrer  
Die Regierung wird eine Analyse des Lehrermangels für die verschiedenen Schulebenen und -netze vornehmen und gemeinsam mit den Gewerkschaften kurz-, mittel- und langfristig wirkende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ausarbeiten, wozu auch finanzielle Anreize gehören.
- 2.11 Einführung von Bezeichnungen/Einstellungen auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn  
Künftig wird jedem Neueinsteiger, der die Einstellungsbedingungen erfüllt (insbesondere in Bezug auf die Diplomqualifikation) und für mindestens ein Schuljahr bezeichnet wird, mit Dienstbeginn eine Bezeichnung/Einstellung auf unbestimmte Dauer gewährt. Durch diese wichtige Maßnahme werden die Stellensicherheit und die Bindung des Berufseinsteigers an die jeweilige Schule bzw. den Träger deutlich erhöht.
- 2.12 Harmonisierung und Modernisierung der Ämter und Titel  
Eine umfassende Modernisierung der Ämter und Befähigungsnachweise wird vorgenommen, damit die Stellenprofile der Schulen den Herausforderungen moderner Bildungseinrichtungen entsprechen. So wird z.B. zwecks Stärkung der Medienpädagogik das Amt eines Informatikbeauftragten geschaffen.
- 2.13 Einführung eines Vertretungspools  
Träger und Schulen haben große Schwierigkeiten während des Schuljahres Vertretungsstellen ordnungsgemäß zu besetzen. Um dem entgegen zu wirken, wird ein schulnetzübergreifender Vertretungspool eingerichtet, der zumindest auf Grundschulebene und für die Hauptämter im Sekundarbereich dafür sorgen soll,

dass stets oder zumindest sehr oft Vertretungslehrer zur Verfügung stehen. Auch könnten dadurch zusätzliche Lehrer für ein gesamtes Schuljahr eingestellt und damit ans Unterrichtswesen gebunden werden.

#### 2.14 Mentorat für Berufs- und Quereinsteiger

Für Berufs- und Quereinsteiger wird ein Mentoring-System eingeführt. Hierfür werden adäquate Mittel zur Verfügung gestellt. Umfang und Inhalt werden in einem noch auszuarbeitenden Konzept festgelegt. Bereits bestehende Initiativen und Projekte werden ausgewertet und auf ihre flächendeckende Ausdehnung hin überprüft. Ferner wird analysiert, ob eventuell anderweitig bestehende Modelle im Rahmen eines Pilotprojektes im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeführt werden können.

Eupen, 21. April 2016

#### **Die Gewerkschaften**

Für die C.S.C.

Für die C.G.S.P.

Für die S.L.F.P.

#### **Die Behörde**

Der Präsident  
O. PAASCH  
Ministerpräsident

I. WEYKMANS  
Vize-Ministerpräsidentin

A. ANTONIADIS  
Minister

H. MOLLERS  
Minister

N. HEUKEMES  
Generalsekretär